

# **Wahlordnung für die Wahl des Seniorenbeirates der Stadt Hilden**

## **§ 1 Vorbereitung und Durchführung der Wahl**

- (1) Die Wahl des Seniorenbeirates wird unter Aufsicht der Stadt Hilden vom Wahlvorstand durchgeführt.
- (2) Die Wahl erfolgt durch die Delegiertenversammlung.

## **§ 2 Wahlorgane/Wahlvorstand**

- (1) Wahlorgane sind
  - die Leitung des Amtes für Jugend, Soziale Dienste und Integration als Wahlleitung
  - ein von der Verwaltung zu benennender Wahlvorstand mit fünf Mitgliedern, die zum Zeitpunkt der Wahl bei der Stadt Hilden beschäftigt sein müssen
  - der/die Bürgermeister/in oder seine/ihre Vertretung im Amt als oberstes Wahlprüfungsorgan.
- (2) Kandidat/innen dürfen keinem Wahlorgan angehören.
- (3) Der Wahlvorstand soll bis acht Wochen vor der Wahl bestimmt werden.
- (4) Der Wahlvorstand wählt aus seiner Mitte eine/n Schriftführer/in. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Wahlleitung.
- (5) Der Wahlvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit der Mehrheit der Anwesenden.
- (6) Der Wahlvorstand tagt öffentlich. Der Wahlvorstand ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahl verantwortlich.

## **§ 3 Wahlberechtigung und Wählbarkeit**

- (1) An der Wahl des Seniorenbeirats kann aktiv teilnehmen, wer gemäß § 4 der Satzung für den Seniorenbeirat stimmberechtigtes Mitglied der Delegiertenversammlung, sowie mindestens 60 Jahre alt und wohnhaft in Hilden ist. Sie/Er darf nicht dem Stadtrat angehören.
- (2) In den Seniorenbeirat können gewählt werden:
  - Entsprechend der Satzung § 4 Abs. 2: Einzelbewerber/innen - diese haben sich schriftlich beworben oder sind von zehn Hildener Seniorinn/en vorgeschlagen.

- Entsprechend der Satzung § 4 Abs. 3: Von Hildener Institutionen, Organisationen jeweils eine benannte Person.
  - Die Bewerbungen sind bei der Stadtverwaltung einzureichen.
  - Die formelle Prüfung der Kandidat/innen obliegt dem Wahlvorstand.
- (3) Die sich aus §3 (2) ergebenden Kandidat/innen müssen bis sechs Wochen vor dem Wahltermin benannt worden sein. Sie müssen eine schriftliche Einverständniserklärung gemäß Anlage beifügen.

#### **§ 4 Wahl des Seniorenbeirates**

- (1) Die Wahlleitung lädt zur Delegiertenversammlung schriftlich mit einer Frist von vier Wochen bis zum Wahltermin ein.
- (2) Für die Wahl zum Seniorenbeirat müssen aus den Reihen der Delegiertenversammlung mindestens 22 Kandidat/innen zur Verfügung stehen. Sollten bis drei Wochen vor dem Wahltag Kandidat/innen nicht in ausreichender Zahl zur Verfügung stehen, sind Nachmeldungen bis eine Woche vor dem Wahltag möglich.  
Stehen am Wahltag keine 22 Kandidat/innen zur Wahl, ist ein neuer Wahltermin zu benennen. In dieser Versammlung wird dann der neue Seniorenbeirat aus den zur Verfügung stehenden Kandidat/innen gewählt.
- (3) Jede/r Kandidat/in stellt sich in der Delegiertenversammlung vor der Wahl zum Seniorenbeirat vor. Bei Abwesenheit erfolgt die Vorstellung über die Wahlleitung.
- (4) Jede/r Delegierte hat elf Stimmen, wobei nur eine Stimme pro Kandidat/in vergeben werden darf.
- (5) Die Delegiertenversammlung wählt aus ihrer Mitte elf stimmberechtigte Mitglieder und elf beratende Stellvertreter/innen für den Seniorenbeirat. Die Stimmabgabe erfolgt geheim durch Urnenwahl. Gewählt sind die Kandidat/innen mit der höchsten Stimmenzahl.
- (6) Sofern weniger als 22 Kandidat/innen Stimmen erhalten, werden die übrigen Mitglieder bzw. Stellvertreter/innen des Seniorenbeirats vom Wahlvorstand aus der Mitte der nicht gewählten, aber aufgestellten Kandidat/innen durch Los ermittelt.
- (7) Für den Fall, dass ein Mitglied des Seniorenbeirats nach der Wahl zurücktritt oder aus sonstigen Gründen ausscheidet, rückt der/die Kandidat/in mit der nächsthöheren Stimmenzahl in den Seniorenbeirat nach. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (8) Die Amtszeit beträgt fünf Jahre ab dem Tag der Konstituierung.

## **§ 5 Wahlunterlagen**

- (1) Von der Stadt Hilden erstellte und herausgegebene Wahlunterlagen sind:
  - der Stimmzettel mit den Namen der Kandidat/innen.
  - das Wählerverzeichnis.
- (2) Der Stimmzettel darf keine Merkmale zur Identifizierung des Wählers enthalten.
- (3) Alle Wahlunterlagen und insbesondere die Wählerliste sind so zu verwahren, dass sie gegen Einsichtnahme Unbefugter geschützt sind. Unbefugt ist jeder, der nicht gemäß § 3 zur Verschwiegenheit verpflichtet ist.
- (4) Nach der Wahl sollen alle Wahlunterlagen bei der Stadt unter Verschluss kommen. Die Verwahrung richtet sich nach den Aufbewahrungsfristen der Stadt Hilden.

## **§ 6 Auszählung**

Die Auszählung ist öffentlich, soweit dies ohne Störung der Wahlhandlung möglich ist. Die Auszählung erfolgt durch den Wahlvorstand am Wahltag im Wahllokal. Die Wahlurnen werden geöffnet, die Zahl der in die Urnen eingelegten Stimmzettel wird mit der Zahl der nach der Wählerliste abgegebenen Stimmen verglichen.

## **§ 7 Ungültige Stimmen**

Die Stimmabgabe ist ungültig, wenn

1. der Stimmzettel ein äußeres Merkmal aufweist, durch das das Wahlgeheimnis nicht mehr gewährleistet ist,
2. der Stimmzettel nicht von der Stadt Hilden ausgegeben und als solcher gekennzeichnet worden ist,
3. sich aus dem Stimmzettel der Wille des Wählers nicht zweifelsfrei erkennen lässt,
4. der Stimmzettel einen Zusatz oder Vorbehalt enthält,
5. mehr als elf Kandidaten angekreuzt sind,
6. mehr als eine Stimme pro Kandidat abgegeben ist,
7. der Stimmzettel durchgestrichen oder zerrissen ist.

## **§ 8 Feststellung des Wahlergebnisses**

- (1) Der Wahlvorstand stellt das Wahlergebnis fest.

- (2) Über die Wahl ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie soll insbesondere den Gang der Wahlhandlung und besondere Vorkommnisse festhalten. Sie wird von den Mitgliedern des Wahlvorstandes unterzeichnet.
- (3) Die Wahlleitung prüft die Wahl Niederschrift, entscheidet über Zweifelsfälle und gibt das endgültige Wahlergebnis bekannt.
- (4) Die Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses muss enthalten:
  1. die Zahl der Wahlberechtigten,
  2. die Zahl der abgegebenen Stimmen,
  3. die Zahl der gültigen und ungültigen Stimmen,
  4. die Zahl der Stimmen, die auf die Bewerber entfallen sind,
  5. die Benennung der gewählten Kandidaten,
  6. das Datum und die Uhrzeit der Feststellung.
- (5) Nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses fordert die Wahlleitung die Gewählten auf, die Annahme der Wahl zu erklären.
- (6) Das endgültige Wahlergebnis ist unverzüglich öffentlich bekannt zu machen. Die Bekanntmachung erfolgt durch Anschlag im Rathaus.

## **§ 9 Konstituierende Sitzung des Seniorenbeirates**

- (1) Im Anschluss an das Wahlverfahren beruft die Geschäftsführung die konstituierende Sitzung des neuen Seniorenbeirats ein. Die Mitglieder und ihre Stellvertreter/innen werden zur Verschwiegenheit gem. § 22 GO NRW verpflichtet. (§ 5 (4) der Satzung). Innerhalb einer Woche nach der konstituierenden Sitzung finden die beiratsinternen Wahlen statt. (§ 3 (4) der Satzung) statt, und es werden die Vertretungen des Beirats für die Ratsausschüsse und weitere Gremien bestimmt sowie weitere Aufgaben verteilt.
- (2) Innerhalb von vier Wochen gibt sich der Seniorenbeirat eine Geschäftsordnung.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Die Wahlordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft